

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1154
Urteil Nr. 53/98 vom 20. Mai 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Quevaucamps.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 5. August 1997 in Sachen der MTS Communication GmbH gegen J. Vancoppenolle und A. Destickere, dessen Ausfertigung am 16. September 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Quevaucamps folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 in der durch das Gesetz vom 4. April 1900 abgeänderten Fassung gegen die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er in seinem Absatz 1 vorsieht, daß der Schadensersatz für durch Kaninchen verursachte Schäden an Früchten und Gewächsen dem Doppelten des tatsächlich erlittenen Schadens entspricht, wohingegen diejenigen, die irgendwie fehlerhaft gehandelt haben, und Jäger, die durch anderes Wild verursachte Schäden ersetzen müssen, nur den einfachen Schaden zu vergüten haben? »

### II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Vor der Entscheidung über die Höhe des Schadensersatzes, den die Beklagten im Hauptverfahren wegen ihres schuldhaften Verhaltens, das darin besteht, eine starke Vermehrung der Kaninchenpopulation auf den betreffenden Grundstücken erlaubt zu haben, zu leisten hätten, hat der Friedensrichter des Kantons Quevaucamps die vorgenannte Frage bezüglich der Vereinbarkeit von Artikel 7bis Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gestellt.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 16. September 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Oktober 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- A. Destickere, wohnhaft in 8800 Roeselare, Veldstraat 29, mit am 20. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 21. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 1. Dezember 1997 bei der

Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Wallonische Regierung hat mit am 31. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Februar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. September 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. April 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. April 1998

- erschienen

. RA J.-L. Fayt, in Charleroi zugelassen, für A. Destickere,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz von A. Destickere*

A.1.1. Aus der Untersuchung der Vorarbeiten zu den Gesetzen vom 26. Februar 1846 und 28. Februar 1882 sowie aus ihren Abänderungen gehe hervor, daß die Gründe für die Einführung und die Beibehaltung des Prinzips der Verurteilung zur Leistung des doppelten Schadensersatzes sich folgendermaßen entwickelt hätten.

Im Rahmen des Gesetzes vom 26. Februar 1846 gebe es zwei Gründe dafür, den doppelten Schadensersatz anzunehmen: Er kompensiere einerseits das dem Landwirt auferlegte Verbot, Kaninchen auf seinem Feld zu vernichten, und andererseits die Kosten des durch den Landwirt eingeleiteten Verfahrens.

Bei der Annahme des Gesetzes vom 28. Februar 1882 sei der fundamentale Grund für die beanstandete Bestimmung noch immer aktuell gewesen, nämlich die übermäßige Überpopulation der Kaninchen. Neben diesem Grund und zusätzlich zu der Aufrechterhaltung der Idee der Kompensation für das Verbot der Vernichtung durch den Landwirt, seien noch zwei Gründe angeführt worden: Einerseits die Kompensation der Spekulation durch den Eigentümer des Waldes, der zum Nachteil des Landwirts Kaninchen unterhalte, und andererseits die Einführung einer zivilrechtlichen Strafe für die Jäger, die diese Kaninchen nicht vernichten würden.

Das Gesetz vom 4. April 1900 zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 führe besonders zwei Neuheiten ein; einerseits ermächtige es den Landwirt, Kaninchen auf seinem Land zu vernichten, und andererseits vereinfache es weitgehend das Schadensersatzverfahren. Im übrigen würden die gleichen Gründe

angeführt wie jene, die im Rahmen des Gesetzes von 1882 zur Beibehaltung des doppelten Schadensersatzes geführt hätten.

A.1.2. Die Annahme der beanstandeten Bestimmung und ihre Beibehaltung während der erwähnten Entwicklung der Gesetzgebung seien zwar hinsichtlich des zerstörerischen Kaninchenüberflusses und der Notwendigkeit, die Jäger dazu zu veranlassen, sie auf ihrem Land zu vernichten, gerechtfertigt gewesen. Dies treffe jedoch seit dem Auftreten des Myxomatosevirus nicht mehr zu, da die dadurch bei den Kaninchen verursachte Epidemie hinsichtlich ihrer Population eine regularisierende Rolle gespielt habe.

Angesichts des dem Landwirt zugestandenen Vernichtungsrechts und der Vereinfachung des Verfahrens infolge des Gesetzes von 1900 seien die Gründe, die den doppelten Schadensersatz mit der Idee eines Ausgleichs für das fehlende Vernichtungsrecht und für die Verfahrenskosten gerechtfertigt hätten, übrigens nicht mehr relevant; dies gelte hinsichtlich der Verfahrenskosten um so mehr, da das Gesetz künftig eine Prozeßkostenschädigung zugunsten des Rechtsuchenden, der den Prozeß gewinne, vorsehe, also auch zugunsten des Landwirts, so daß ein zusätzlicher Schadensersatz für den Letztgenannten folglich als ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz angesehen werden müsse.

Schließlich müsse erwähnt werden, daß der flämische Gesetzgeber mit seinem Dekret vom 24. Juli 1991 die beanstandete Bestimmung aufgehoben habe.

#### *Schriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.2. Es sei nicht richtig zu behaupten, daß die ursprüngliche Rechtfertigung für die beanstandete Maßnahme - die Bekämpfung der überhandnehmenden Vermehrung der Kaninchen - künftig hinfällig sei. Einerseits zeichne sich die Rasse der Kaninchen dadurch aus, daß sie sich außergewöhnlich schnell vermehre, viel schneller als anderes Wild und somit nicht damit vergleichbar. Andererseits würden die Bestimmungen, die die Bedingungen für die Jagd auf Kaninchen regeln würden und die im Vergleich zu denen für die Jagd auf Wildschweine fast unbegrenzt seien, die Aktualität und die Notwendigkeit der beanstandeten Maßnahme trotz des Auftretens von Myxomatose bestätigen - einer Maßnahme, die die Kaninchenpopulation auf einem für die angrenzenden Gewächse ungefährlichen Stand halten solle.

Das Dekret des Wallonischen Regionalrats vom 14. Juli 1994 zur Abänderung des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 habe nichts an der fraglichen Bestimmung geändert. Im selben Sinne sei der Erlaß der Wallonischen Regierung vom 13. Juli 1995 zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten viel toleranter für das Kaninchen als für das Schwarzwild. Kraft Artikel 10 dieses Erlasses könne nämlich die Vernichtung des Kaninchens auf dem gesamten Gebiet der Wallonischen Region während des ganzen Jahres erfolgen, tags- oder nachtsüber.

Die Verurteilung zur Leistung des doppelten Schadensersatzes im Hinblick auf eine drastische Eindämmung der Überpopulation der Kaninchen sei weiterhin eine zweckdienliche und adäquate Maßnahme, die auf vernünftigen Gründen beruhe, in Anbetracht der verfolgten Zielsetzung, die darin bestehe, die Kaninchenpopulation auf einem für die angrenzenden Gewächse ungefährlichen Stand zu halten.

#### *Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.3. Es sei hervorzuheben, daß die Kaninchenpopulation den Gewächsen weiterhin beträchtliche Schäden zufüge. Wenn sich die Kaninchenpopulation zur Zeit mehr oder weniger in Grenzen halte und somit übermäßige Schäden an den Gewächsen verhindert werden könnten, so sei dies eben der Aufrechterhaltung von Artikel 7bis des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 in der durch das Gesetz vom 4. April 1900 abgeänderten Fassung zu verdanken.

Das Dekret des Wallonischen Regionalrats vom 14. Juli 1994 zur Abänderung des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 habe also nichts an der fraglichen Bestimmung geändert, mit dem Ziel, die Interessen der wallonischen Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft zu wahren.

- B -

B.1. Der erste Absatz von Artikel *7bis* des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882, insbesondere abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 1900, bestimmt bezüglich der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt:

« Die Entschädigung für den durch Kaninchen an Früchten und Gewächsen verursachten Schaden beträgt das Doppelte des Schadens. »

### *Zur Hauptsache*

B.2. Der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied betrifft den Unterschied zwischen jenen, die für die durch Kaninchen verursachten Schaden an Gewächsen verantwortlich sind, und den durch diesen Schaden benachteiligten Personen einerseits und den für anderen Schaden Verantwortlichen sowie den dadurch Benachteiligten andererseits; kraft der beanstandeten Bestimmung sind Erstgenannte nämlich verpflichtet, den doppelten Betrag des Schadens zu ersetzen, bzw. erhalten sie den doppelten Betrag des Schadens, während diese Entschädigung für Letztgenannte nur dem Schaden selbst entspricht.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Die beanstandete Bestimmung findet ihren Ursprung in Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1846. Sie wurde mit gleichem Wortlaut in Artikel 7 Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 übernommen, wie auch in Artikel 2 des Abänderungsgesetzes vom 4. April

1900, mit dem die o.a. Bestimmung des Gesetzes von 1882 durch den heutigen Artikel 7*bis* Absatz 1 ersetzt wurde.

B.5.1. Aus den Vorarbeiten zu diesen drei Texten geht hervor, daß der Gesetzgeber die doppelte Entschädigung für durch Kaninchen an Gewächsen verursachte Schäden angenommen und dann beibehalten hat, um gegen die Plage, die die Kaninchen damals wegen ihrer sehr raschen Vermehrung für die Landwirtschaft darstellten, vorzugehen. « Allgemein wird angenommen, daß das Kaninchen ein Tier ist, das viel Schaden an den Gewächsen verursacht. [...] Maßnahmen müssen ergriffen werden, um diese Schäden zu beheben und ihre Ursache so gut wie möglich zu beseitigen » (*Ann.*, Kammer, 1845-1846, Sitzung vom 6. Februar 1845, S. 588). Ebenso « stellt die Überpopulation der Kaninchen eine allgemeine Katastrophe dar, gegen die tatkräftig vorgegangen werden muß (*Ann.*, Kammer, 1881-1882, Sitzung vom 8. Dezember 1881, S. 215); « die Kaninchen sind vielleicht das einzige Wild, dessen Vermehrung sich als dermaßen gefährlich erwiesen hat, daß diese unbedingt verhindert werden muß » (ebenda).

B.5.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber mit der Einführung eines doppelten Schadensersatzes neben dieser allgemeinen Zielsetzung einerseits auch den durch Kaninchen an Gewächsen verursachten Schäden vorbeugen und andererseits die durch die Benachteiligten erlittenen Schäden und Belastungen kompensieren wollte.

In bezug auf die prophylaktische Rolle des sogenannten doppelten Schadensersatzes wurde erwähnt, daß dieser «durch das natürliche Spiel des persönlichen Interesses die Vermehrung der Kaninchen in vernünftigen Grenzen hält. Sein Ziel ist weniger die Zufriedenstellung des Klägers, sondern eher die Vorbeugung der Beschwerdegründe für die Klagen. Sein Zweck liegt und muß vor allem darin liegen vorzubeugen, und niemand wird bezweifeln, daß auf diese Art und Weise weniger erreicht wird mit dem einfachen Schadensersatz » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1897-1898, Nr. 175, SS. 22 und 23).

Hinsichtlich der Wiederherstellungsfunktion des doppelten Schadensersatzes wurde hervorgehoben, daß «dieser nicht nur in einem angemessenen Verhältnis zu den durch Kaninchen verursachten Schäden, sondern auch zu den von ihm [dem Benachteiligten] zu tragenden Kosten stehen muß für den Fall, daß er Zivilklage bei den Gerichten einreicht » (*Ann.*, Kammer, 1845-1846, Sitzung vom 7. Februar 1846, S. 595). Neben dieser Idee des Ausgleichs für Verfahrenskosten taucht die Idee auf, die Tatsache zu kompensieren, daß der Landwirt unter der Geltung der Gesetze von 1846 und 1882 die Kaninchen, die seine Gewächse zerstören, nicht selbst vernichten darf (ebenda).

B.6. Obgleich der doppelte Schadensersatz für den durch Kaninchen an Früchten und Gewächsen verursachten Schaden eine Maßnahme darstellen konnte, die sowohl relevant war als auch verhältnismäßig hinsichtlich der damals durch den Gesetzgeber in den Jahren 1846, 1882 und 1900 angestrebten Zielsetzungen, muß untersucht werden, ob er hinsichtlich der Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze unter den heutigen Umständen noch gerechtfertigt ist.

B.7.1. Der Hof stellt fest, daß an der beträchtlichen Veränderung der tatsächlichen Umstände nicht gezweifelt wird, denn die Vermehrung der Kaninchen ist erheblich und dauerhaft als Folge verschiedener Krankheiten, u.a. der Myxomatose, zurückgegangen, so daß sie heute kaum noch als Plage angesehen werden kann, die Sondermaßnahmen rechtfertigt.

Zwar wäre ein Gesetz mit Präventivcharakter aufgrund einzig der Sorge, einer Wiederholung der mit der Annahme dieses Gesetzes bekämpften Plage vorzubeugen, gerechtfertigt; aber selbst in diesem Fall könnte die Sorge keine von den Grundsätzen des gemeinen Rechts stark abweichende Maßnahme rechtfertigen - es sei denn, der hartnäckige Charakter der außergewöhnlichen Gefahr werde nachgewiesen.

B.7.2. Aus dem Vorangegangenen geht hervor, daß der doppelte Schadensersatz für durch Kaninchen an Früchten und Gewächsen verursachte Schaden heute nicht mehr im angemessenen Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers steht.

Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel *7bis* Absatz 1 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882 in der durch das Gesetz vom 4. April 1900 abgeänderten Fassung verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior